

Neue

Fischler Zeitung

Beiblatt für die Interessen des Tischlergewerbes.

Organ sämtlicher freien Vereine der Tischler (Schreiner) und verwandten Berufsgenossen, sowie der Zentral-Kranken- und Sterbe-Kasse der Tischler u. (E. S.)

Redaktion und Expedition: Hamburg-Gimsbüttel, Bismarckstraße.

Erscheint wöchentlich.
Abonnementpreis 1 Mk. pro Quartal. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. Post-Nummer: 4051.

Herausgeber: W. Gramm, Hamburg. Verantwortlicher Redakteur: Louis Jacobs, Hamburg. Inserate werden in der Expedition dieser Zeitung und bei E. Jensen & Co. in Hamburg, Paulstr. 36, angenommen.

Inserate für die dreizehnlängere Beitzelle oder deren Raum 25 Pf., bei Wiederholungen Rabatt, für Stellenvermittlung 10 Pf. per Beitzelle. Beilagen nach Uebereinkunft.

Die „Erfolge“ der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine.

Ein Gedenkblatt zur Feier ihres 20jährigen Bestehens.

Wir kommen ziemlich spät mit unserem Gedenkblatt zum großen Jubelfeste der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine. Schon fast ein Monat ist vergangen, seitdem in den Sälen der Philharmonie in Berlin Verse vorgetragen und Neben gehalten wurden, nach deren Ton und Wortlaut zu urtheilen, man glauben möchte, es habe der Verherrlichung von Idealen und Bestrebungen gegolten, wie sie nicht nur für die Menschheit und deren Idee noch niemals sonst so groß, so hehr, so bedeutungsvoll nur in eines Menschen Hirn erdacht, geschweige gelehrt und angestrebt worden wären, sondern die auch bereits zu herrlichen Erfolgen geführt und es nicht mehr lange dauern könne, wo sie das allgemeine Erdenglück begründen müssen. Und dem gegenüber haben wir es fertig gebracht, bisher zu schweigen von dem großen Fest, wo diese Verse vorgetragen, diese Neben gehalten wurden? Unverantwortlich! Nun, wir kommen spät, doch wir kommen.

Freilich müssen wir hierbei gestehen, daß es ursprünglich unsere Absicht war, den ganzen Nummiel, den die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine aus Veranlassung ihres 20jährigen Bestehens veranstaltet, einfach zu ignoriren. Und zwar deshalb, weil es uns anwidert, uns mit dieser Clique von sozial-politischer Charlatanerie, eitlen Schwärmern und hauchrüttschenden Speichelleckern, wie sie die Macher des Gewerkvereins-Humbugs darstellen, irgendwie zu befassen. Aus diesem Grunde haben wir auch schon seit einiger Zeit jere Gesellschaft fast vollständig links liegen lassen und uns um ihr Treiben nicht weiter gekümmert. Jetzt aber, wo sie gelegentlich ihres obengenannten Festes den Mund nicht voll genug nehmen konnten und noch nehmen, über die riesigen Erfolge und die großen Wohlthaten, welche die Gewerkvereine angeblich für die Arbeiter errungen haben, dünkt uns denn doch, daß es nichts schaden kann, wenn wir diese „Erfolge“ und „Wohlthaten“ wieder einmal ein wenig beleuchten. Hat sich doch gerade bei diesem Fest so recht gezeigt, welch erbärmliches Spiel seitens jener Clique mit den von ihnen genasführten Arbeitern getrieben wird.

Also zunächst die Erfolge. Der Herr Verbands-Doktor sagte in seiner Festrede darüber:

„Im Jahre 1872 zählte unsere Organisation nur wenig über 10 000 Mitglieder, 1878 deren 16 000, und 1883 war die Zahl derselben auf 26 000 gestiegen und heute sind in 1300 Orts-

vereinen und 18 Gewerkvereinen 60 000 Mitglieder vereinigt. Dem entsprechend sind auch unsere Hilfsmittel gewachsen. Wir besitzen in unseren Kassen mehr als anderthalb Millionen Mark, nachdem sieben bis acht Millionen an Unterstützungen bereits gezahlt sind. Und zwar nicht als Almosen, sondern auf Grund wohl-erworbener Rechte.“

Also 60 000 Mitglieder in 18 Gewerkvereinen und 1300 Ortsvereinen — das sind die „herrlichen Erfolge“. Wirklich zum Lachen!

Als die deutschen Arbeiter in den sechsziger Jahren in immer größeren Massen zu der Einsicht kamen, daß sie von dem bürgerlichen Liberalismus nichts zu erwarten haben und daß die Schulze-Dehnbach'schen Selbsthülftheorien ihre Lage nicht verbessern können und infolge dieser Erkenntnis sich davon löstagen und selbstständig vorgingen, da schickte bekanntlich unsere Bourgeoisie den jungen Doktor Hirsch nach England zum Studium des dortigen Gewerkvereinswesens, um dasselbe in verzerrter Form nach Deutschland zu übertragen und dadurch die Arbeiterbewegung, die man fürchtete, aber nicht eindämmen konnte, zu korrumpiren.

Wie das Märchen seinen Auftrag damals ausgeführt, ist den meisten unserer Leser bekannt. Mit Hilfe der liberalen Bourgeoisie, die ihm ja auch heute noch die Stange hält, und eines Thriles der damals noch nicht auf der heutigen geistigen Höhe stehenden Berliner Arbeiter gelang es ihm, seine Karikaturen der englischen Gewerkvereine in's Leben zu rufen. Er kopirte die äußere Form der Trades-Unions, unterließ es aber wohlweislich, auch deren Geist seinen Kopien einzuhauchen. Die Taktik und das Prinzip der Trades-Unions, daß dort, wo die „Harmonie“ zwischen Kapital und Arbeit in die Brüche gegangen und eine gütliche Vereinigung nicht zu Stande kommt, weil das Kapital nicht bewilligen will, was die Arbeit unter der jeweiligen Konjunktur glaubt fordern zu können, dann einfach der Kampf, das Recht des Stärkeren, durch Einstellung der Arbeit, zu entscheiden hat, das wurde den Mitgliedern der neuen deutschen Gewerkvereine als etwas nicht Nachahmungswerthes bezeichnet. Das erste Grundprinzip der Gewerkvereine, dem auch erst am vorigen Sonntag Dr. Mar Hirsch auf's Neue wieder ein großes Loblied gesungen, sollte sein die Anerkennung des Vorhandenseins einer Harmonie zwischen Kapital und Arbeit, die, wo sie gestört, unter allen Umständen durch „Vereinbarung“ herzustellen sei.

Wir wollen uns über dieses „Grundprinzip“ hier nicht des Weiteren auslassen, haben wir doch

schon darüber mehr Worte gemacht, als wir wollten. Unsere Leser wissen, wie wir über dieses „Prinzip“ denken, sie wissen, daß auch wir die Streiks möglichst vermieden, gleichzeitig aber auch den Arbeitern das Recht und die Anerkennung der eventuellen Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit dazu gewahrt wissen wollen. So lange die auf dem Prinzip der freien Konkurrenz Aller gegen Alle basirende kapitalistische Produktionsweise mit ihrem Lohnsystem besteht, so lange wird es auch Streiks geben; selbst das beste Arbeiterschutzgesetz wird sie nicht vollständig verhindern oder überflüssig machen können. Und wenn dem gegenüber Mar Hirsch und seine „Räthe“ den Arbeitern vorflöten: „Ihr dürft nicht streiken (siehe Waldenburger Bergarbeiterstreik), nur verhandeln, nur „vereinbaren“, selbst wenn sich die Arbeitgeber zu keinerlei Konzessionen verstehen,“ so ist es eben der reine Unfug, der mit den Arbeitern getrieben wird.

Nun, glücklicherweise wohnt in der großen Masse der Arbeiterschaft zu viel gesunder Sinn und zu viel Denkfähigkeit, um nicht den Humbug, ja, man kann sagen das geradezu arbeitserfindliche Treiben der Gewerkvereinsmacher zu durchschauen. Beweis: Die „herrlichen Erfolge“ der Gewerkvereine.

Wahrhaftig, es kann kein entschiedeneres Pronunziamento gegen die Gewerkvereine geben, als eben ihre „Erfolge“.

Nachdem man 20 Jahre lang den Arbeitern die Lehren von der Harmonie zwischen Kapital und Arbeit und von der Selbsthilfe in allen Variationen vorgesungen und vielerlei Umstände der Wirkung dieses Gesanges noch zu Hilfe gekommen sind, es ganze 60 000 Mann, die daran glauben. Daran glauben? Unfinn! Nicht der dritte Theil davon glaubt daran. Die Unterstützungskassen waren es bei den Meisten, was sie veranlaßte, in die Gewerkvereine einzutreten und sie auch noch heute darin festhält; die „Ideale“ derselben sind ihnen zum Theil gleichgültig, zum Theil verhaßt. Was glaubt wohl Mar Hirsch, wie viel Mitglieder die Gewerkvereine heute zählen würden — falls sie überhaupt noch existirten — wenn nicht das Krankenversicherungsgezet und vor Allem nicht das Sozialistengezet gekommen wäre, welches i. Z. die zentralisirten Gewerkschaften vernichtete? Und trotz dieser Geetze, die den Gewerkvereinen zweifellos viel genützt haben, und trotzdem sie von den meisten Arbeitgebern protegirt und begünstigt in jeder Weise, von Polizei und Staatsanwalt in keiner Weise belästigt und veriaht worden sind — doch nur 60 000 Mitglieder? Wahrhaftig, da gehört der ganze traurige

Muth eines Mar Girich dazu, hier noch von Erfolgen zu reden. Fast wundern möchte man sich, wie dieser es fertig bringt, seine Siphylis-Arbeit noch immer zu verrichten.

(Schluß folgt.)

Bereine und Versammlungen.

Darmstadt. Da schon seit zwei Jahren die hiesigen Tischler nichts haben von sich hören lassen, so mögen die auswärtigen Kollegen vielleicht glauben, wir wären die glücklichsten Menschen von der Welt. Dem ist aber nicht so. Unsere Lage ist um kein Fota besser als an tausend andern Orten; ja, das Gegentheil davon dürfte der Wahrheit näher kommen. Es war darum auch hohe Zeit, daß hier wieder etwas für die Organisation gesah wurde. Am 22. Oktober fand nun zu diesem Zweck eine öffentliche Tischlerversammlung statt, zu welcher aber von den 370 hier beschäftigten Tischlern nur 50 erschienen waren. Die Kollegen Stephan und Prinz setzten diesen die Nothwendigkeit, sich dem Verband anzuschließen, auseinander, was denn auch bei 41 Männern Erfolg hatte, daß sie sich als Mitglieder einzeichneten. Es sind freilich noch recht wenig, doch es ist wenigstens ein Anfang. Die Anwesenheit des in dieser Versammlung gleich mitgewählten Vorstandes werden wir nächstens bekannt geben. Bemerken wollen wir noch, daß es in vorgenannter Versammlung recht auffallend war, daß aus der Mühlenbauanstalt von Gebr. Seil, in welcher 40 Tischler arbeiten, nur fünf davon erschienen waren. Die Anderen glauben wahrscheinlich eine Organisation nicht nöthig zu haben. Eine Annahme, die sie jedenfalls aus der Thatsache herleiten, daß ihre Lage auch ohne Organisation Fortschritte macht, wie dies jetzt der Fall gewesen. Ueberdies "Fortichritte" in der bestanden Tischlermanier. In diesem Geschäft bestand sether die zehnstündige Arbeitszeit mit Frühstück- und Vesperpause. Vorige Woche ist nun dort für die zehnstündige eine elfstündige Arbeitszeit eingeführt, sowie die Frühstück- und Vesperpause abgekürzt worden. Doch gewiß ein schöner Fortschritt. In anderen Orten ringen und kämpfen die Kollegen für Verkürzung der Arbeitszeit und diese lassen sich die ihre verlängern, ohne zu Murren oder Widerstand zu leisten. Nun, die genannte Firma kennt ihren Arbeiter und weiß, was sie ihnen bieten darf; sie weiß, daß diese in geistiger Trägheit und Indifferentismus dahinlebenden unorganisirten Tischler keinen Widerstand leisten können. Wächte auch diesen Kollegen bald die Erkenntnis kommen, welchen Werth eine gute Organisation für den Arbeiter hat.

Mit der Bitte um Aufnahme in die "Neue Tischler-Zeitung" erhielt ich aus Eisenach folgendes Eingekandf.

Als eine äußerst segensreich wirkende Institution werden den Arbeitern von gewissen (? D. Red.) Seiten immer wieder die gewerblichen Schiedsgerichte angepriesen. In rechtem Gegensatz hierzu können wir die erwähnte Haltung, vorzüglich der Arbeiter (? D. Red.), dieser "segensreichen Institution" gegenüber betrachten. In den letzten (? D. Red.) Fällen wird von dieser Seite das Gericht angerufen. Der Arbeiter hat eben eine eigene pessimistische Anschauung von der Sache und findet keine Anstcht durch die Erfahrung hinlänglich befähigt. Eine Statistik der richterlichen Entscheidungen gewerblicher Streitigkeiten wäre äußerst lehrreich und interessant; es würde sich finden, daß die Fälle, wo der Arbeitnehmer (? Soll wohl heißen Arbeitgeber. D. Red.) Recht behält, weit zahlreicher sind, besonders da, wo die Gemeindebehörde (Vorstand) entscheidet. Einen Fall dieser Art, wo ich selbst betheiligte, will ich zur Charakterisirung anführen.

Daß ich das Arbeitsverhältniß, von dem hier die Rede ist, mittelst "Beschreibung" einging und demgemäß von Leipzig hierher kam, erwähne ich nur nebenbei. Beim Antritt wurde betrefß des Lohnes nicht's ausgemacht, nach acht Tagen gab mir mein Prinzipal, der Tischlermeister Dorichel, M. 15 "Abchlagszahlung", wie er sich ausdrückte. Als ich bemerkte, daß ich dies allerdings nur als Abschlagszahlung betrachte, mein Anspruch sich auf mindestens M. 18 pro Woche belauje, erklärte er mir, daß er erst nach Ablauf von 14 Tagen Lohn festsetze, daß er aber bezwisse, mir das geben zu können. Ich bestand trotzdem auf meiner Forderung, fügte mich aber schließlich einem Wunsche betrefß der Lohnfeststellung nach weiteren acht Tagen, umso mehr, da ich hoffen konnte, durch ein größeres Arbeitsquantum (dann nur dies nicht aber die Qualität tadelte er) ihn zu befriedigen. Aber trotz meiner Anstrengungen erhielt ich nächsten Sonnabend M. 18 resp. M. 16.50 Lohn. Mich überließ dieses Anerbieten, da ich überzeugt war von der Gerechtigkeit meiner Forderungen und ich verlastete Dorichel, ohne deshalb das Arbeitsverhältniß zu lösen. Als aber mein Prinzipal das vernahm, entließ er mich ohne Mündigung. Am nächsten Tage war Termin. Ohne Zuziehung von Berathern entschied der Gemeindevorstand (zwei Bürgermeister) zu meinem Ungunsten. Betrefß meiner Lohnforderung meinte er, daß, da ein solcher nicht bei Antritt der Arbeit vereinbart worden wäre, der Prinzipal mir geben könnte, was er wollte, ganz gleichgültig, ob ich wirklich mehr verdient habe. Sie müßigen einisch: "Meine Einwände, daß doch unter allen Umständen meine Leistungen nach ihrem Werthe bezahlt werden müßten,

daß von diesem Standpunkt betrachtet auch ein Lohn, der zum Lebensunterhalt reiche, gerechtfertigt erscheine u. s. w., wurden nicht beachtet. Und müßte nicht im umgekehrten Falle, wenn der Lohn vorher normirt, dann aber vom Arbeiter wirklich nicht verdient worden ist, trotzdem gezahlt werden? Oder dürfte sich da nicht ein Bürgermeister finden, der erkennen würde: Ja, Bauer, das ist ganz etwas Anderes! - Das Recht, weiter zu arbeiten, wurde mir zugestanden, eine Entschädigung aber für die verbummelten Tage sollte ich nicht erhalten, denn ich sei selbst Schuld an der in der Aufregung erfolgten Entlassung. Schön in dem Erkenntniß aber, daß ich ein Recht hätte, weiter zu arbeiten, liegt doch die Bestätigung, daß meine Entlassung rechtswidrig gewesen. Oder nicht? Bezeichnend ist auch die Anwendung des Bürgermeisters auf meine Fragen und Bemerkungen: Was Sie sagen, das ist mir, sowie Herrn Dorichel sehr - - - Ich will hierzu nichts sagen, ich überlasse es den Lesern, hierüber sich ein Urtheil zu bilden. Die ganze Verhandlung zeigt aber, was wir von den Gewerbegerichten (? D. Red.) zu erwarten haben. Vielleicht findet sich der Eine oder der Andere bemüßigt, hierzu etwas zu sagen. Ich frage zum Schluß: Ist es wirklich so "sonnklar" (wie sich der weise Richter ausdrückte), daß mein Prinzipal Recht hatte? Oder bedürfte die Gewerbeordnung nicht einiger Zusätze, um Recht und Unrecht in solchen Fällen klarer erscheinen zu lassen?

Oscar Schlenpner, Bildhauer.

Anmerkung der Redaktion: Wie wir durch die eingeschobenen Fragezeichen schon angedeutet, befindet sich der Herr Einsender mit seinen Ansichten über die gewerblichen Schiedsgerichte im Irrthum. Er verwechselt diese mit dem Schiedsrichteramt, das, laut § 120a der Gewerbeordnung, den Gemeindebehörden derjenigen Orte zusteht, in welchen keine besonderen Behörden (Schiedsgerichte) mit der Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern beauftragt sind. Ordentlichen gewerblichen Schiedsgerichten, d. h. solchen, deren Besizer je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern von den Beteiligten frei gewählt sind, mit einem Juristen als Vorsitzenden, solchen Schiedsgerichten gegenüber verhalten sich die Arbeiter durchaus nicht referirt und ablehnend. Im Gegentheil, die allgemeine Einführung derselben ist eine Forderung aller gewerkschaftlich organisirten Arbeiter. Und überall da, wo bereits solche bestehen, d. h., wir betonen es nochmals, solche, wo die Arbeitervertreter auch wirklich direkt von den Arbeitern selbst gewählt sind, haben sich diese bewährt und das Vertrauen der Arbeiter erworben. Daß dagegen dort, wo Schiedsgerichte nicht bestehen und den Bürgermeistern, Stadträthen oder Gemeindevorständen die Schlichtung der aus Arbeitsverhältnissen entspringenen Streitigkeiten zusteht, oftmals recht merkwürdige und für die Arbeiter wenig günstige Entscheidungen gefällt werden, nun, das ist eine bekannte Geschichte und liegt in der Natur der Sache. Dafür ist aber auch gegen diese Entscheide die Beschreitung des Rechtsweges an das zuständige Amtsgericht zulässig, während dies gegen die Urtheile der Schiedsgerichte meistens nicht der Fall ist. Allerdings ist dabei nicht zu verkennen, daß der Arbeiter in vielen Fällen aus mancherlei Umständen nicht in der Lage ist, den Rechtsweg zu beschreiten. Hätte es in diesem Falle der Einsender gegen das oben mitgetheilte salomonische Urtheil des zweiten Eisenacher Bürgermeisters gethan, die Aufhebung desselben und Zusprechung einer Entschädigung für die verjaumten Arbeits Tage wäre so sicher erfolgt, wie zweimal zwei vier ist. Auch mit seiner Behauptung, daß, wenn vor Beginn eines Arbeitsverhältnisses nichts vereinbart worden, der Arbeitgeber dem Arbeiter für die Zeit, wo Letzterer ohne Vereinbarung gearbeitet, zahlen könne, was ihm beliebt, demnach unter Umständen auch garnichts, befindet sich der Bürgermeister gewaltig auf dem Holzwege, und man kann sich nur wundern, wie ein solcher Mann etwas Derartiges auszusprechen mag. In vielen Gegenden ist von Seiten der Behörden ein gewisser Minimallohn, der sogenannte Polizeilohn, festgesetzt, welchen der Arbeitgeber bei solchen Streitfällen unter allen Umständen zahlen muß, falls nicht über einen anderen Betrag eine gütliche Einigung stattfindet. Und wo ein solcher "Polizeilohn" nicht existirt und in Fällen, wie der hier in Frage stehende, eine Einigung nicht erzielt wird, da steht eben beiden Theilen, Arbeitgeber wie dem Arbeiter, frei, die geleistete Arbeit durch vom Gericht ernannte Sachverständige taxiren und darnach den Lohn festsetzen zu lassen. Dieses Recht existirt übrigens auch dort noch, wo von der Gemeindebehörde auf Zahlung des "Polizeilohnes" erkannt ist. In diesem Falle ist innerhalb zehn Tage Widerspruch zu erheben und die Entscheidung durch das Gericht zu beantragen. Doch erleidet die vorläufige Vollstreckbarkeit der gemeindebehördlichen Entscheidung durch die Verjüngung keinen Ausschub. Bemerklich ist noch, daß wir das letzte Wort in der bürgermeisterlichen Antwort: Was Sie da sagen u. s. w., glaubten durch zwei Striche ersehen zu sollen, weil uns, wenn wir das Wort hätten stehen lassen, die Möglichkeit einer Beleidigungslage seitens des betr. Bürgermeisters sehr nahe zu liegen schien. Zwar zweifeln wir nicht im Geringsten, daß sich Letzterer geäußert, wie Einsender angegeben, doch würde dies dieser schwerlich haben beweisen können, denn sein Arbeitgeber, mit dem er im Streit lag, hätte es ihm gewiß nicht bezogen.

Deutscher Tischlerverband.

Gemäß den Bestimmungen des § 29 des Statutes veröffentlichen wir im Nachstehenden die bis ein schließlich den 4. November bei uns eingegangenen Anträge, bemerken jedoch, daß Anträge, welche dahin lauten, das Bestehende zu belassen, nicht zur Veröffentlichung kommen, weil diese nicht als Anträge zu betrachten sind, ebenso können Anträge, welche politische Stellungnahme des Verbandes in irgend welcher Richtung bezwecken, bei dem absolut unpolitischen Charakter des Verbandes keine Aufnahme finden. Der Verbandsvorstand. J. N.: Carl Kloss.

Allgemeine Anträge:

- R o s s a t: Den Verband aufzulösen und an Stelle dessen ein Agitations- oder Propaganda zu setzen.
S e i d e l b e r g: 1. In den verschiedenen Einzelstaaten sollen Landes- bzw. Provinzialverbände errichtet werden, welche mit dem Hauptverband durch Kartellvertrag in Verbindung treten sollen.
2. Die Ergebnisse der Statistik vom Jahre 1887 sollen in großer Auflage, mit erläuterndem Text versehen, unter den Tischlern Deutschlands als Agitationsmittel verbreitet werden.
3. Der Verbandstag möge Fürsorge treffen, daß den kleineren Zahlstellen die Einführung von Fach- bzw. Zeichenunterricht erleichtert werde. Die Produkte dieses Unterrichtes (Zeichnungen etc.) sind an jeder Zahlstelle kurze Zeit zur Einsicht aufzulegen.
4. Zur Bestreitung der Unkosten hat jedes Mitglied pro 1/4 Jahr 25 C Extrasteuer zu entrichten.

Anträge zu:

- § 1. Vorstand und Ausschuß: Dem Abs. 2 folgende Fassung zu geben: "Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
a) Pflege des geselligen Verkehrs der Mitglieder an den Zahlstellen durch Abhalten regelmäßiger Mitgliederversammlungen, Veranstaltung von Vorträgen und, wenn möglich, fachgewerbliche Unterrichtskurse;
b) Errichtung von Herbergen und Arbeitsnachweisen für Mitglieder;
c) Pflege der Berufshilfe;
d) und e) wie jetzt b) und c) und als Absatz 3: Ferner kann die Verbandsleitung, sofern die jeweiligen Verhältnisse solches gestatten, Unterstützungen gewähren und zwar: 1. reisenden Mitgliedern, 2. verheiratheten Mitgliedern in dringenden Nothfällen und 3. solchen Mitgliedern, welche für ihre Thätigkeit für den Verband oder infolge Aussperrung etc. arbeitslos werden.
D ü s s e l d o r f: § 1 Abs. 2 a 1 folgendermaßen zu fassen: Unterstützung reisender und solcher Mitglieder, die ohne ihr Verschulden in dringende Noth geraten.
§ 3. Vorstand und Ausschuß. Im Abs. 2 die Worte: "der Statuten und" zu streichen.
D ü s s e l d o r f: Den Abs. "3" zu streichen.
§ 5. D ü s s e l d o r f: Abs. 1 die Worte "nicht über M. 1 pro Tag" zu streichen und dafür zu setzen "pro 50 Kilometer M. 1".
M a n n h e i m: Im Abs. 2 statt "Verbandsvorstandes" zu setzen "Lokalvorstandes" und hinzuzusetzen: "Jedoch ist letzterer verpflichtet, dem Verbandsvorstand sofort Mittheilung davon zu machen."
E l e n s b u r g: Folgenden Zusatz: "Tischler, welche innerhalb vier Wochen nach beendeter Lehrzeit dem Verbands beitreten, zahlen kein Eintrittsgeld und sind keiner Karenzzeit unterworfen."
D ü s s e l d o r f: Statt "M. 6" zu setzen "M. 8".
M a n n h e i m: folgenden Zusatz: "Mitglieder, welche zwar außerhalb einer Zahlstelle wohnen und arbeiten, aber mit einer solchen im persönlichen Verkehr stehen, können ihre Beiträge an diese entrichten."
V o r s t a n d beantragt, zwischen 8 und 9 folgenden neuen Paragraphen einzuschalten:
"Mitgliedern anderer deutscher Tischlervereine, denen das Recht zum Anschluß an den Verband verweigert ist, ebenso den Mitgliedern der Vereine des Schweiz. Holzarbeiterverbandes kann, sofern die betreffenden Vereine den Verbandsmitgliedern ähnliche Vortheile gewähren, an allen Verbandszahlstellen eine einmalige Reiseunterstützung gezahlt werden, vorausgesetzt, daß diese Kollegen mindestens 1/2 Jahr dem betreffenden Verein angehört und ihre Beiträge bis zu ihrer Abreise entrichtet haben."
E i n Verzeichniß derartiger Vereine hat der Verbandsvorstand von Zeit zu Zeit den Zahlstellenlisten anzustellen."
§ 9. D ü s s e l d o r f: In Zeile 4 das Wort "amlicien" zu streichen.
§ 10. D ü s s e l d o r f: Folgende Fassung: "Wird bei einer Zahlstelle unentgeltlicher Rechtschuh nachgejucht, so hat die betreffende Lokalverwaltung bis zur ersten Instanz (Amtsgericht) zu bestimmen, Ueber erste Instanz hinaus bedarf es der Genehmigung des Vorstandes. Ueber zweite Instanz hinaus steht die Entscheidung dem Vorstand und Ausschuß gemeinschaftlich zu."

- § 11. Düsseldorf: „Bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung des § 10 hat entweder das betreffende Mitglied oder die Lokalkasse die Kosten aus eigenen Mitteln zu decken.“
- § 15. Düsseldorf: Ist zu streichen. Vorstand und Ausschuss: Folgenden Zusatz: „Mitglieder, welche während der Dauer eines Vierteljahres keinen Beitrag entrichten, werden als freiwillig ausgetreten betrachtet.“
- § 16. Altona: Statt „Lokalverwaltung“ in Zeile 2 zu setzen „Zahlstelle“.
- § 18. Düsseldorf: Die Organisation der Zahlstellen bestimmt der Vorstand, jedoch wird die Ortsverwaltung von den am Orte befindlichen Mitgliedern gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Vorstandes.
- § 20. Vorstand und Ausschuss: Zwischen „lokale“ und „Zweck“ zu setzen „insbesondere den unter § 1a angegebenen“.
- § 23. Vorstand und Ausschuss: Alinea 6 und 7 zu streichen, Alinea 6 und 7 erhalten. Folgenden Zusatz: „das Recht, mit 1/3 Stimmen Majorität jedes Mitglied des Vorstandes und Ausschusses, auch die Vorsitzenden, vom Amte zu suspendieren, sofern sie die Ueberzeugung gewinnen, daß die Geschäftsführung oder das Verhalten derselben den Interessen des Verbandes zuwiderläuft.“
- § 25. Vorstand: Statt „vom Vorstandsvorstand“ zu setzen „von der betreffenden Lokalverwaltung“.
- § 27. Altona: Folgenden Zusatz: Die betreffende Zahlstelle hat das Recht, jedes Mitglied des Ausschusses vom Amte zu suspendieren, wenn das Verhalten desselben den Interessen des Verbandes zuwiderläuft.

Eine derartig erledigte Stelle ist bis zum nächsten Verbandstag vom Sitz des betreffenden Verwaltungspersonal zu besetzen, Wahlen hierzu sind gemäß den Bestimmungen des § 25 vorzunehmen.

Vorstand und Ausschuss: Hinter den Worten „gemeinschaftlich mit dem Ausschuss“ alles zu streichen und dafür zu setzen: „die im § 23 Alinea 7a und b bezeichneten Funktionen auszuüben.“

Die Amtsdauer des Ausschusses währt bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag. Bei Ersatzwahl für etwa ausscheidende Ausschussmitglieder sind die Bestimmungen des § 25 maßgebend.

Ferner: zwischen § 27 und 28 folgenden neuen § 28 einzuschalten:

IX. Urabstimmung.

Werden durch Gesetz bedingte Statutenänderungen notwendig, oder im Interesse des Verbandes rathsam, ohne daß die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages geboten erscheint, so haben Vorstand und Ausschuss die entsprechenden Anträge zu formulieren und den Mitgliedern dieselben zur Urabstimmung zu unterbreiten.

Durch die Urabstimmung ist zunächst zu entscheiden, ob diese Urabstimmung für Erledigung der Anträge maßgebend sein soll, oder ob zu diesem Zweck ein außerordentlicher Verbandstag einberufen werden muß.

Entscheidet die Urabstimmung in letzterem Sinne, so hat der Vorstand innerhalb vier Wochen den außerordentlichen Verbandstag einzuberufen. Die Eintheilung der Wahlabtheilungen ist in diesem Falle derart vorzunehmen, daß auf je 350 bis 450 Mitglieder ein Delegirter entfällt.

Im Anschluß an vorstehende Anträge veröffentlichen wir noch die, welche von Seiten der Verbände zu Bremen und Hamburg zum Verbandstag, bezw. zum Kongreß gestellt und die uns direkt, nicht durch Vermittelung des Vorstandes zugegangen sind.

Die Zahlstelle Hamburg stellt folgende

Anträge zum Kongreß.

1. Auf die Tagesordnung die Organisation der deutschen Tischler zu stellen.
2. Die fünfzehn Fünferkommissionen zur Regelung von Streiks aufzulösen und die Abstimmung über Zulassung von Streiks den Vorständen der Verbände und Lokalvereine zu übertragen.
3. Zur wirksamen Unterstützung von genehmigten Streiks einen gemeinsamen Fonds der deutschen Tischler zu gründen.

Anträge zum Verbandstage.

Bezüglich der Organisation folgende Resolution: In Erwägung, daß das zweiseitige Vereinswesen nur zur Zerspaltung der Kräfte führt, beschließt der Verbandstag, daß in Zukunft nur in Orten, wo Verbände bestehen, nur diese maßgebend sein sollen, und die Lokalvereine zum Verbandsverbande heranzuziehen sind, resp. darin zu wirken ist, daß dieselben in den Verband aufgehen.

Bezüglich der Agitationsfrage. Zum planmäßigen Betrieb der Agitation für die einzelnen Provinzen Vororte zu ernennen. Für die Agitation

überhaupt mehr in Zukunft an Baarmitteln zur Verfügung zu stellen.

Bezüglich des Herbergs- und Arbeitsnachweises. In allen Orten, wo Zahlstellen des Verbandes bestehen, sind dieselben verpflichtet, Herbergen und Arbeitsnachweisanstalten einzurichten. Ferner haben die Zahlstellen nach Anweisung des Verbandes einbüchliche Adressbücher bezüglich Herberge, Arbeitsnachweismaterial, Wohnung des Vorsitzenden und Kassiers anzuschaffen.

Statutenänderungsanträge. § 1 Abs. h. Der Rechtsschutz wird auch solchen Mitgliedern gewährt, die in Ausübung ihrer Rechte nach § 152 der Reichsgewerbeordnung mit § 153 in Konflikt gerathen.

§ 16. Einzuschalten hinter Verbandsvorstand: „und auch durch die Mitgliederversammlung.“

§ 27. Den Sitz des Ausschusses nach Hamburg zu verlegen.

Abf. 2 folgende Fassung zu geben: Die Wahl des Ausschusses geschieht durch diejenigen Zahlstellen, die im Umkreise von fünf Kilometern des Sitzes des Ausschusses sich befinden.

Abf. 3 einzuschalten: Der Ausschuss darf nur aus solchen Mitgliedern gewählt werden, die ein Amt in der örtlichen Verwaltung nicht bekleiden.

Abf. 4 einzuschalten: Der Ausschuss insgesammt sowie auch einzelne Mitglieder desselben können, wenn sie sich Handlungen zu schulden kommen lassen, die mit den Verbandsinteressen im Widerspruch stehen, von denselben Zahlstellen ihres Amtes für verlustig erklärt werden, die bei ihrer Wahl mitgewirkt haben.

Als Anhang zu den Statuten denselben einen Auszug der wichtigsten Bestimmungen des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, der Gewerbeordnung und der verschiedenen vereinsgesetzlichen Bestimmungen anzufügen.

Bezüglich des Verbandesorgans „Die Neue Tischler-Zeitung“. Stellung desselben unter Verbandskontrolle in der Weise, daß sie hierzu von der Zahlstelle des Ortes, an dem die Herausgabe erfolgt, eine Kommission gewählt wird. Diese hat vornehmlich die geschäftlichen Angelegenheiten zu ordnen bezw. Maßnahmen für die weitere Verbreitung zu treffen.

Bremen. Die hiesige Zahlstelle stellt laut Beschluß der Versammlungen vom 20. und 27. Oktober d. J. den Antrag, nachbenannten Paragraphen folgende Fassung zu geben:

Statut des Deutschen Tischler (Schreiner-) und Holzarbeiterverbandes. 1. Zweck des Verbandes.

§ 1. Der Deutsche Tischler (Schreiner-) und Holzarbeiterverband hat zum Zweck die Hebung der materiellen und intellektuellen Lage seiner Mitglieder auf gesetzlichem Wege nach Maßgabe des § 152 der Reichsgewerbeordnung mit Ausschluß aller politischen und religiösen Fragen.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Unterstützung: 1. Reisender Mitglieder. 2. Der Mitglieder oder deren Frauen in solchen Nothfällen, welche durch Ableben des Mannes oder der Frau herbeigeführt werden. 3. Bei Exzeption günstiger Arbeitsbedingungen. 4. Gewährung von Substanzmitteln an arbeitslose Mitglieder. 5. Solcher Mitglieder, welche für ihre Thätigkeit für den Verband oder infolge Aussperrung arbeitslos werden.
- b) Gewährung unentgeltlichen Rechtsschutzes in gewerblichen oder solchen Streitigkeiten, in welchen die Mitglieder infolge ihrer Verbandsthatigkeit gerathen.
- c) Pflege der Berufstätigkeit.
- d) Regelung des Arbeitsnachweises und des Herbergsweises.

2. Beitritt.

§ 2. Zugelassen zu diesem Verband sind alle Tischler und Holzarbeiter, welche die Bestimmungen des Verbandes als rechtsverbindlich für sich anerkennen.

§ 3. Bleibt unverändert.

3. Beitrag.

§ 4. Bei der Aufnahme sind 40 M. zu entrichten. Der Beitrag beträgt wöchentlich 15 M. Zur Kontrolle der Kassirer werden Beitragsgeld und Beiträge durch Einleiben von Quittungsmarken im Mitgliedsbuche quittirt. Kranke, arbeitslos, sowie zu militärischen Leistungen eingezogene Mitglieder sind während dieser Zeit von Beiträgen befreit. In Ausnahmefällen nach § 1 Absatz 3 und 4 hat der Vorstand und Ausschuss das Recht, die Beiträge dementsprechend zu erhöhen, jedoch nicht über 50 M. pro Woche und Mitglied. Bei eventueller nochmaliger Erhöhung hat der Vorstand und Ausschuss die Urabstimmung zu veranlassen.

4. Unterstützungsbedingungen.

§ 5. Mitgliedern, welche ein halbes Jahr dem Verbandsverbande angehören und die Beiträge für diese Zeit gezahlt haben, kann eine Reiseunterstützung gewährt werden. Dieselbe ist pro Kilometer in gerader Richtung von einer Zahlstelle zur anderen mit 2 M. zu berechnen, jedoch wird für jeden Tag der Reise ohne Berücksichtigung der größeren oder kleineren Strecke, die zurückgelegt wurde, nicht mehr als 1 M. und nicht weniger als 50 M. gezahlt. Werden Mitglieder durch Ausperrung, Maßregelung, zur Abreise genöthigt, so kann mit Genehmigung des Verbandsvorstandes die Unterstützungsberechtigung ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft sofort eintreten.

Wer 6 M. an Reiseunterstützung erhalten, hat nur noch Anspruch auf fernere Unterstützung, wenn demselben keine Arbeit nachgewiesen werden kann.

Die §§ 6, 7 und 8 bleiben wie bisher.

§ 9. Ueber die Gewährung von Substanzmitteln nach § 1 a 2 und 3 entscheidet der Vorstand und bestimmt die Höhe derselben auf Vorschlag der Lokalverwaltung unter Berücksichtigung der örtlichen und familiären Verhältnisse des Nachsuchenden. Die Unterstützung kann nur genährt werden, sofern das Mitglied mindestens ein Jahr dem Verbandsverbande angehört. Die Unterstützung für durch Todesfall in Noth gerathene Mitglieder oder deren Frauen kann bis zu M. 25 von der Lokalverwaltung gewährt werden.

§ 10. Unterstützung nach § 1 a Absatz 3 kann der Vorstand mit Zustimmung des Ausschusses gewähren und bestimmt die Höhe derselben auf Vorschlag der Lokalverwaltung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse. Genehmigt der Ausschuss die Unterstützung nicht, so steht es dem Betroffenen frei, beim Vorstande die Urabstimmung zu beantragen, welcher dieselbe binnen acht Tagen nach erfolgtem Eingang diesbezüglichen Antrages herbeizuführen hat. Anträge auf Gewährung von Unterstützung nach § 1 a Absatz 3 sind mindestens acht Wochen vorher dem Vorstandsvorstande einzureichen.

§ 11. Unterstützung nach § 1 Absatz 4 kann die Lokalverwaltung auf Antrag des Nachsuchenden gewähren, sofern derselbe ein Jahr dem Verbandsverbande angehört und mindestens acht Tage außer Arbeit ist. In diesem Falle darf die Unterstützung nicht 6 M. pro Woche übersteigen. Bei einer eventuellen höheren Unterstützung hat der Vorstand keine Zustimmung zu geben. Die Zeitdauer der Unterstützung bestimmt die Lokalverwaltung, jedoch darf sie nicht acht Wochen überschreiten.

Die bisherigen §§ 10 und 11 werden § 12 und 13 zukünftig.

§ 14. Sämmtliche in § 1, bezw. 5-13 erwähnten Unterstützungen sind freiwillig und steht dem Mitgliedereinkommen gegenüber als Vorschuß gegen Uebertragung des Anspruchs auf das Klagrecht in Höhe des Vorschusses auf die Bevollmächtigten als solche gewährt.

Die §§ 14, 15, 16, 17, 18 und 19 behalten denselben Wortlaut, werden jedoch um eine Nummer verjezt, so daß § 19, 20 wird.

§ 21. Die Zahlstellen sind berechtigt, bis zu 50 pSt. der Zeitunge am Orte zu behalten und zu verwenden. In Fällen nach § 10 und 11 stehen dem Hauptvorstande die etwaigen in den Zahlstellen angesammelten Gelder bis zur Höhe von 50 pSt. zur Verfügung.

§ 22. Ortsvereine können dem Verbandsverbande angehören, sofern sie die §§ 1, 5-13 und 21 für sich rechtsverbindlich anerkennen, event. in ihrem Statut einen diesbezüglichen Passus haben.

Die übrigen Paragraphen bleiben in ihrer jetzigen Form, nur werden im § 37 Absatz 1 die Zahlen 5-12 in 5-13 verandert, sowie in Absatz 2 § 1 h und in den §§ 5-13 Absatz 6 anstatt 30 pSt. 50 pSt. gesetzt.

Briefkasten.

Wiesbaden. Ihre Zusendung der letzten Nummer des „Glaser“ war nicht richtig, wir bekommen das Blatt selber regelmäßig. Doch auf was wollen Sie uns mit dem dicken blauen Strich auf dem Kreuzweg zwischen der zweiten und dritten Seite aufmerksam machen? Sollen wir uns an den wirklich schönen Versen auf der zweiten Seite ergötzen, oder wollen Sie vielleicht unsere Aufmerksamkeit auf die kuriose Notiz auf der dritten Seite lenken, welche also lautet:

„In Westphalen ist noch in unserem Geschäft Mangel an Arbeitskräften, darum wäre es sehr gut, wenn sich die arbeitslosen Kollegen dorthin zögen, um den Schreimern das Puschen in unser Geschäft zu vertreiben und das Handwerk zu heben.“

Wie „Der Glaser“ dazu kommt, hier von Puscheri zu reden, ist uns ganz unverständlich. Die Redaktion genannten Blattes wird doch, oder sollte doch wissen, daß in vielen Gegenden die Glaser überhaupt keinen Fensterrahmen machen, oft keine machen können, sondern einfach nur verglazen. Will die Redaktion des „Glaser“ behaupten, daß bei teilweise die Hunderte von Tischlern, welche hier in Hamburg jahraus, jahrein ausschließlich Fenster machen, dieserhalb alle „Puscher“ sind? Oder wird sie nicht vielmehr zugehen müssen, daß dann die Tischler ein mindestens ebenso großes Recht haben, die Glaser „Puscher“ zu nennen, wenn diese Rahmen machen? Wollte und könnte man feststellen, wie viel Fenstern das Jahr hindurch von Glasern und wie viel von Tischlern gemacht werden — unsere verehrte Wiesbadener Kollegin würde sicherlich große Augen über das Facit der Rechnung machen. Solche zünftlerische Schranken stehen einem Blatte, das den Standpunkt der fortschrittlichen Arbeiterbewegung vertreten will, schlecht an. Auch um „das Handwerk zu heben“ wird sich auf diesem Wege nicht viel machen lassen.

Bremen, v. G. Der dortige Verein, wie so viele andere, sollten ihr Inventar um eine Briefwaage vermehren. Wir haben für Ihren Brief wegen Ubergewicht Strafporto bezahlen müssen.

Kaiserlautern. Coll stimmen. Wien, Exportetablissement W. H. Also, wenn wir Ihre drei Juleate, „Diet, lesen, Kannel“, „Vollmacht“ und „Bitte, kein Eis“, hundertmal laufend in unser Blatt aufnehmen, wollen Sie uns dafür folgende schöne Dinge zukommen lassen: Im Voraus eine Kavatrennadel in Puppenformans, echtem 14 Kar. Gold mit echten Granatstein verziert. Nach Erhalt des 30. Beleges eine emaillierte Buttermaschine in feinsten Sorte, bis zu zehn Liter Inhalt, und eine kleine goldene Uhr, die Ihnen für 10

Nach dem 50. Belege ein echtes Königsbesteck aus 44 Stüd oder ein Britanniaservice und nach dem 80. Belege eine echte Meerchaum-Sigarrenspitze in prächtvollem Etui mit Seidenfutter und eine ausgezeichnete, schöne, echt französische Weckuhr auf Sekunde und Minute reparirt. Lieber Herr, Sie haben sich mit Ihrer Offerte an eine falsche Adresse gewandt, wir können zu unserem größten Leidwesen keinen Gebrauch davon machen. Wir sind nämlich Junggeselle und als solcher haben wir weder für eine Butter- noch Nähmaschine Verwendung. Geradeso steht es mit dem Ebesteck. In dem Restaurant, wo wir unsere Mahlzeiten einnehmen, bekommen wir Löffel, Messer und Gabel geliefert, und wo wir unseren Kaffee trinken, brauchen wir auch keine Tasse mitzubringen. Und da wir nun obendrein auch nicht rauchen, so nützt uns auch die echte Meerchaumspitze nicht einmal etwas. Der einzig verwendbare Gegenstand wäre für uns die Weckuhr. Eine solche künnten wir in der That manchmal nothwendig brauchen. Mit hundertmaliger Aufnahme ihrer Inserate, die jedesmal mindestens eine Spalte unseres Blattes füllen würden, wäre diese Uhr, die man hier für M. 3 kaufen kann, denn doch wohl ein bisschen zu theuer bezahlt. Im Uebrigen nichts für ungut, weil wir so indistret waren, ihre Offerte auszulandern. Wir thaten dies nur, um unseren Lesern, falls diese ihre Inserate in anderen Blättern finden, was wir vorläufig noch bezweifeln, wissen zu lassen, mit was diese bezahlt werden sollen, pardon werden und bei welcher Zeitung Sie Stempel gefunden haben. Verstanden? **Bedum.** Betreffs des gewünschten Buches wollen Sie sich an die Verlagsbuchhandlung von F. B. Voigt in Weimar wenden und H. v. Gersdorff's „Allzeitfertiger Holzrechner“ (M. 3 75) verlangen. Ueber eine Bezugsquelle von Krankenwagen wird Ihnen wahrscheinlich die Redaktion der „Deutschen Wagenbauer-Zeitung“ in Hamburg, Paulstraße 36, Auskunft geben können, wenn Sie sich an diese wenden; wir können es nicht. Den gewünschten Kalender werden wir Ihnen senden und erbiten wir uns 60 % in Briefmarken, Nachnahmesendung macht das Porto zu theuer. **Delmenhorst.** Wir empfehlen Ihnen Liebknecht's Fremdwörterbuch. Gegen Einzahlung von M. 2 inkl. Porto können Sie es durch uns erhalten. **Hildesheim.** Die Zeitung kostet pro Vierteljahr M. 1. Sie haben demnach 50 % gut. **Kirchheimbolanden.** Betrag erhalten. **Hannover und Basel.** Ihre Einzahlungen mußten Raumangels halber nochmals zurückgestellt werden. **Heilbronn und Stuttgart.** In diese Nummer nicht möglich; in nächste.

lungen zu berathen und auch die Delegirten durch diese zu entsenden. Alles Weitere wird später bekannt gegeben werden. Mit kollegialischem Gruß und Handschlag **Carl Klotz,** Stuttgart-Geslach, Hauptstr. 37. **Zentral-Kranken- und Sterbe-Kasse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter.** Zahlstelle Wandsbeck. Der jetzige Kassirer, Carl Schley, wohnt Dietrichstraße 13, 1. Etage. Die Ortsverwaltung.

Bekanntmachung der Zentral-Kranken- und Sterbe-Kasse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter. Ortliche Verwaltungsstelle Berlin D. Die Adresse des Kassirers, Viktor Hasselbeck, ist seit dem 1. Oktober Petlebergerstraße 16, Hof v.

Zentral-Kranken- und Sterbe-Kasse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter. Zahlstelle Bockenheim. Sonntag, den 18. November, Abends 6 Uhr, hält die Zahlstelle Bockenheim im Botale „Pfälzer Hof“ eine **Abendunterhaltung** zum Besten des Invalidenfonds ab, bestehend in theatralischer Aufführung, Konzert und Tanz, wozu die Mitglieder aller benachbarten Zahlstellen freundlichst einladet Die Ortsverwaltung.

Tischlermeistern und Gehülften empfiehlt sein Zeichenbureau zur Anfertigung von Entwürfen, Zeichnungen, sowie Kostenschätzungen für architektonische Möbel, Zimmereinrichtungen und Bautischlerarbeiten bei flotter Bedienung und billigster Preisnotirung. **Wein** neues vollendetes Werk, zweite verbesserte Auflage:

- 4 komplette Schlafzimmer,
- 2 " Wohnzimmer,
- 2 " Salons,
- 2 " Herrenzimmer,
- 1 Speisezimmer,

32 Blatt, 110 neue, zur praktischen Ausführung bedachte Entwürfe, sehr einfach gehalten, empfehle als

Offerten-Material für Tischlereien.

Preis 8 Mark. Hierzu auf Wunsch den Kostenschätzungsplan spezifizirt, sowie Preisnotirung für die Zeichnung zu jedem Einzeimöbel als Beibuch zum Preis von M. 1.50.

Ernst Rettelbusch, Techniker und praktischer Tischler in Zwickau i. S., Mittelstraße 24.

Unseren Freunden und Bekannten hierdurch zur Nachricht, das wir Unterzeichneten unter der Firma

Ad. Irrgang & Co.

am hiesigen Orte eine **Pianoforte-Fabrik** errichtet haben.

Wir empfehlen unsere sauber und solid gefertigten Pianos in antiker Arbeit, Kirschbaum, sowie in allen anderen gewünschten Holzarten, zu soliden Preisen bei prompter Bedienung.

Ad. Irrgang, H. Noeske, C. Baresel. Berlin, Alexandrinenstraße 27.

Universal-Tischleröfen D. R. P.

welche die Hölzer gleichmäßig austrocknen, die Zulagen gleichmäßig erwärmen, den Leim im heißen Wasserbade kochen und zum sofortigen Leimen warm halten, sowie die Werkstätten heizen und ventiliren; das Beste, was in Tischleröfen existirt; von höchster Bedeutung für alle Holzbearbeitungsbranchen.

Wärmische, Leimkoch- u. Leimwärmapparate mit heißem Wasser, Anlagen von Trockenkammern und Werkstättenheizungen durch Zentralheizungen, empfiehlt in solidester Ausführung.

J. W. Press, Blasewitz-Dresden.

Soeben ist erschienen und durch die Expedition der „Neuen Tischler-Zeitung“ zu beziehen: **Sammlung** von Entwürfen zu modernen Haus- u. Zimmerthüren, Thorewegen etc. in verschiedenen Stilarten zur praktischen Verwendung für Bautischler und Schlosser. Gezeichnet und herausgegeben von **A. Reimann und E. Seyrich** in Berlin. Serie I. 20 Blatt. Preis M. 6.

Joseph Günther Buchhandlung Jüdenhof 2 Dresden-A. Jüdenhof 2 empfiehlt sich bei Bedarf einer geeigneten Beachtung, Lager von Fachschriften, **Debit der „Neuen Tischler-Zeitung“.**

Verlag v. W. F. Voigt in Weimar. **H. J. A. Stödel's** Bau, Kunst- und Möbel-Schreiner. Ein Rathgeber und Rezeptbuch über alles Nützliche und Wissenswerthe in der Tischlerkunst. Lehrbuch über Architektur, Bau- und Möbellehre, über Maße und Verhältnisse, über Decorationen der Zimmermöbel, Bartel'sche Intarsien, über gravirte Arbeiten, über Aufsätze der Möbel und den Grundriß, über Geometrie und Konstruktionen, Werkzeuge und Hilfsmaschinen. **Neunte verbesserte Auflage** von **A. und M. Graf** in Erfurt. Mit Atlas von 36 Tafeln und 22 eingedruckten Abbildungen. 1888. gr. 8. 10 Mark 50 Pfge. Vorräthig in allen Buchhandlungen.

Auch zu beziehen durch **E. Jensen & Co.,** Paulstraße 36, Hamburg.

M Gegen monatliche Ratenzahlung à 3 Mk gebe ich an Solide Leute das bekannte großartige Prachtwerk **Meyer's Konversations-Lexikon** neueste IV. Auflage, 16 Bände, elegant gebunden, à 10 Mk, mit Atlas, 3000 Abbildungen im Text, 500 Tafeln über Kunstgewerbe und Industrie und 80 künstlerisch angeführte farbige Chromotafeln. Die Zufendung der erschienenen Bände erfolgt direkt per Post. Noch nie dürfte ein solches Werthobjekt unter so günstigen Bedingungen abgegeben worden sein. Bestellungen nimmt nur die Expedition dieser Zeitung entgegen. **E. Bolm's** Militär-Buchhandlung, Düsseldorf, Sülzenwall 86.

Soeben erschienen und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen: **Das alte Lübeck** Bilder aus der Kultur und Geschichte Lübecks bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts zusammengestellt von **Theodor Schwarz** 497 u. 511 Seiten Octav mit 1 Illustration Ladenpreis geh. 4 Mk. Herausgegeben und verlegt von **J. Wedde** Hamburg, 1888.

Anzeigen.

Adressen von Zahlstellen des Deutschen Tischlerverbandes und von Tischler-Fachvereinen.

Charlottenburg. Bevollmächtigter: Aug. Schnell, Schillerstraße 20; Kassirer: H. Friedrich, Leibnizstraße 39. Arbeitsnachweis: Spreestraße 25.

Glückstadt. Bevollmächtigter: W. Dietmann, Hafen 41; Kassirer: H. Strack, Königstraße 12, daseibst Reiseunterstützung von Mittags 12-1 Uhr und Abends 7-8 Uhr.

Forstheim. Bevollmächtigter: Otto Ganzhorn, Lammstraße 10; Kassirer: Joh. Debus, Alstädter Kirchenweg 41. Reiseunterstützung von Mittags 12-1 Uhr und Abends 7-8 Uhr beim Bevollmächtigten.

An die Tischler Deutschlands.

Durch Beschluß des Gothaer Kongresses wurde der Unterzeichnete beauftragt, für diesen Winter wieder einen Allgemeinen deutschen Tischler-Kongress einzuberufen. Derselbe wird voraussichtlich vom 26. bis 28. Dezember in Braunschweig stattfinden. Der Unterzeichnete ladet die Kollegen allerorts zur Theilnahme an diesem Kongress ein und bittet, schon jetzt der Frage der Beschickung näher zu treten.

Neben der Organisationsfrage dürften wohl zu treffende Maßregeln gegen die zu häufig vorkommenden und oft unvorhergesehenen Angriffsstreiks, sowie anderweitige Disruption der jetzt bestehenden Streikkommissionen den Hauptberathungsgegenstand bilden. Anträge für den Kongress, sowie Anmeldungen zur Theilnahme an demselben wollen baldigst an den Unterzeichneten gerichtet werden.

Mit Rücksicht auf die in den einzelnen Staaten bestehenden Vereinsgesetze scheint es rathsam, die Frage der Beschickung des Kongresses nicht in den Versammlungen etwa bestehender Vereine, sondern in öffentlichen Tischlerversam-